



Kontakt:

taxi-mietwagen@lra-rosenheim.de Tel.
08031 392-5359

www.landkreis-rosenheim.de

Allgemeine Informationen zur Unterscheidung Taxi, Mietwagen und Ausflugsfahrten

Was ist Taxenverkehr?

- Taxenverkehr ist die Personenbeförderung mit einem PKW zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel. Der Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht.
- Das Taxi muss u. a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe „hell-elfenbein“ lackiert und besonders gekennzeichnet sein.
- Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.
- Vor der Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss jeder Taxifahrer-Bewerber einen entsprechenden Fachkundenachweis (derzeit noch in gesetzlicher Bearbeitung) vorlegen.

Was ist ein Verkehr mit Mietwagen?

- Der Verkehr mit einem Mietwagen ist die Personenbeförderung mit einem PKW, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt.
- Die Fahrgäste müssen einen zusammengehörigen Personenkreis bilden und sich über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.
- Mit Mietwagen darf kein „taxenähnlicher“ Verkehr betrieben werden.
- Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers entgegengenommen werden, d. h. „öffentliches Bereithalten“ ist nicht gestattet.
- Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen grundsätzlich zum Betriebssitz zurückzukehren (sog. Rückkehrpflicht). Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u. a. Wegstreckenzähler).

Was sind Ausflugsfahrten mit einem PKW?

- Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit einem PKW nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.
- Die Fahrt muss wieder an den Ausgangsort zurückführen.
- Die Fahrgäste müssen im Besitz eines für die gesamte Fahrt gültigen Fahrscheins sein, der die Beförderungsstrecke und das Beförderungsentgelt ausweist.
- Bei Ausflugsfahrten, die als Pauschalfahrten ausgeführt werden, genügt im Fahrschein die Angabe des Gesamtentgelts an Stelle des Beförderungsentgelts.

Welche Zugangsvoraussetzungen müssen für die personenbeförderungsrechtliche Genehmigung erfüllt werden?

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes
- Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person

Nähere Einzelheiten zur fachlichen Eignung erhalten Sie durch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern unter ihk-muenchen.de.